

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)596

Vol. 1978/0228

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

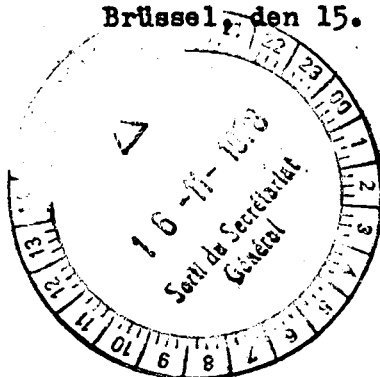
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 596 endg.

Brüssel, den 15. November 1978



MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

betreffend den Entwurf eines internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Verbreitung der wichtigsten ansteck-
kenden Fischkrankheiten

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

betreffend den Entwurf eines internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Verbreitung der wichtigsten ansteckenden
Fischkrankheiten

1. Ein internationales Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung der wichtigsten Fischkrankheiten ist unter der Schirmherrschaft der FAO und des Internationalen Tierseuchenamtes ("OIE") in der Ausarbeitung begriffen. Das Abkommen umfasst einen allgemeinen Teil und technische Anlagen. Im allgemeinen Teil werden insbesondere die grundsätzlichen Pflichten der Vertragsparteien, die sanitären Bedingungen, unter denen sich der internationale Fisch- und Fischeierhandel abwickelt, das Bescheinigungswesen und finanzielle Bestimmungen behandelt; ausserdem ist die Bildung eines Sekretariats und eines Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses vorgesehen. Die technischen Anlagen enthalten Muster für Bescheinigungen, Anweisungen hinsichtlich der Erteilung der Bescheinigungen, Kriterien für die Klassifizierung von Fischzuchtbetrieben, Methoden zur Isolierung und Identifizierung der Krankheitserreger sowie eine Liste der in Betracht zu ziehenden Krankheiten.
2. Die erste Beratung auf Regierungsebene über den Entwurf eines Abkommens fand in Aviemore (Schottland) im April 1972 statt. Eine zweite Beratung wurde im Januar 1977 in Paris abgehalten. Bei Beendigung ihrer Arbeit äusserten die Teilnehmer die Ansicht, es sei weder nötig noch erwünscht, eine dritte Beratung über den allgemeinen Teil abzuhalten; vielmehr könnten sich neue Arbeiten für die technischen Anlagen als nötig erweisen. Als Endziel wurde die endgültige Verabschiedung des Abkommens durch eine Konferenz von Bevollmächtigten bekräftigt. Gebilligt wurde eine Empfehlung, wonach die Delegationen ihre Regierungen im Hinblick darauf konsultieren sollten, von einer Regierung die an der Übernahme der Gastgeberrolle interessiert wäre, eine Einladung für die Konferenz der Bevollmächtigten zu erhalten. Da voraussichtlich viel Zeit bis zur Einberufung einer solchen Konferenz vergehen wird,

befasste sich der Teilnehmerkreis der Beratungssitzung mit Übergangsmassnahmen und empfahl, dass der Inhalt des Abkommens und vor allem die Gesundheitsbescheinigungen und das Bescheinigungsverfahren in den internationalen Tiergesundheitscodex des "OIE" eingegliedert werden, der Empfehlungswert hat.

3. Bei der zweiten Beratung auf Regierungsebene verlas die Delegation des Vereinigten Königreiches folgende Erklärung :

"In meiner Eigenschaft als Vertreter des Landes, das zur Zeit den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften führt, möchte ich feststellen, dass der in diesem Abkommensentwurf behandelte Gegenstand von Interesse für die Gemeinschaft ist und dass geplant ist, eine Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet einzuführen. Ich möchte daher für die Gemeinschaft die Möglichkeit in Anspruch nehmen, ihre Stellungnahme zu dem Abkommensentwurf später mitzuteilen. In diesem Sinne sind Äusserungen von Vertretern einzelner Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu verstehen."

4. Die Ausarbeitung des Abkommens durch die FAO und das OIE ist durch die Notwendigkeit begründet, wegen der Intensivierung des internationalen Fisch- und Fischeierhandels gesundheitliche Bedingungen festzulegen, nach denen sich dieser Handel abwickeln muss, um eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Das Abkommen soll den internationalen Handelsverkehr erleichtern und zugleich eine internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung, der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der wichtigsten ansteckenden Fischkrankheiten herbeiführen.
5. Die Kommission teilt den Standpunkt der FAO und des OIE in Bezug auf die Notwendigkeit, Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Krankheiten auf einem expandierenden Wirtschaftssektor einzuführen und begrüsst ihre Initiative; sie glaubt aber, dass in Bezug auf die Gemeinschaft die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes, der sich erstens auf die Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs und auf eine gemeinsame Haltung gegenüber Drittländern und zweitens auf die Zugrundelegung gesundheitlicher Normen stützt, mit deren Hilfe eine Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Handelsverkehr und Einfuhr verhütet werden kann, besser durch eine Gemeinschaftsregelung auf diesem Sektor erzielt werden kann. Diese könnte besser an die Verwaltungsstrukturen der einzelnen

Mitgliedstaaten, an ihre Lage in gesundheitlicher Hinsicht, an die in der Gemeinschaft vorliegende Pathologie und an die auf dem Gebiet der Tierseuchen gegebenen besonderen Verhältnisse angepasst werden und könnte sich daher besser zur Lösung der für sie vorliegenden Probleme eignen. In diesem Sinne haben sich auch die Delegierten der Mitgliedstaaten auf der Sitzung vom 7. Juni 1977 geäußert. Im übrigen hat auch der Rat in seiner Entschliessung vom 12. März 1968 über die gemeinsamen Massnahmen, die im Veterinärbereich zu ergreifen sind (ABl. Nr. C 22 vom 18.3.1968) bereits eine Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet vorgesehen, und die Kommission beabsichtigt, sobald wie möglich Vorarbeiten zu dieser Frage in Angriff zu nehmen.

6. Es muss ausserdem festgestellt werden, dass der Entwurf des Abkommens gewisse Grundsätze sowie einige Bestimmungen oder Verfahren enthält, die nicht den Grundsätzen oder Maßstäben entsprechen, die in den in der Gemeinschaft bereits geltenden gesundheitlichen Regelungen enthalten sind.

Ein eventueller Beitritt der Gemeinschaft zu dem Abkommen müsste daher von folgenden zwei Grundbedingungen abhängig gemacht werden :

- das Abkommen muss einen Beitritt der Gemeinschaft als solcher zulassen und sie für die Zwecke dieses Beitritts als Einheit, zuständig für jeden Rechtsakt und jede Verpflichtung, ansehen;
- der innerhalb der Gemeinschaft ablaufende Handelsverkehr muss von eigenen Gemeinschaftsbestimmungen geregelt werden können.

7. Angesichts der Ausführungen unter Punkt 5 ist unbestreitbar, dass die im Entwurf des Abkommens behandelte Materie - selbst ohne tatsächliche Regelung - unter Gemeinschaftszuständigkeit fällt. Daher, und in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung des Gerichtshofes in diesem Bereich, vor allem mit dem Urteil in der Rechtssache 22/70 AETR und dem Gutachten 1/76, müssen die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Stellung beziehen; und von dem Augenblick an, da die Gemeinschaft, um ein im Vertrag definiertes Ziel erreichen zu können, beschlossen hat, das Problem anzufassen, können die Mitgliedstaaten nicht einzeln oder kollektiv Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten oder internationalen Organisationen eingehen.

Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass die Mitgliedstaaten an Arbeiten teilnehmen können, im Gegenteil - eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Gemeinschaftseinrichtungen und den Mitgliedstaaten wird sich bei der Untersuchung der Lösungsvorschläge, die nach einem noch zu bestimmenden Verfahren der FAO und dem "OIE" vorgelegt werden sollen, als sehr nützlich erweisen.

8. Angesichts vorstehender Ausführungen und der Tatsache, dass eine Untersuchung der im Abkommensentwurf behandelten Materie auf Gemeinschaftsebene vorgenommen werden muss, um zu einer gemeinschaftlichen Regelung zu kommen, ist es der Gemeinschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, zu den einzelnen Artikeln des Abkommens und zu den technischen Anhängen Stellung zu nehmen oder ein Urteil abzugeben, noch ihre Haltung im Hinblick auf einen möglichen Beitritt darzulegen.

Die Kommission beabsichtigt, der FAO und dem OIE sobald wie möglich die Hauptgesichtspunkte dieser Mitteilung zu übermitteln.